

III ZR 19/54

Verkündet
am 17. Oktober 1955
Fieser, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
der Geschäftsstelle

048

12

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit d

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister
für Erziehung und Volksbildung, dieser vertreten durch
den Regierungspräsidenten in Kassel.

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußbe-
rufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schüler Wolfgang L [REDACTED], geb. am [REDACTED]. 1943, wohnhaft in
S [REDACTED], Krs. H [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Mut-
ter, Frau Ingeborg L [REDACTED] geb. v. Sch [REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußbe-
rufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 1. Kasseler Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 3. November 1953 aufgehoben. Un-
ter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers
wird auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil

der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Fulda vom 22.
Januar 1953 dahin abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1943 geborene Kläger besucht die Volksschule in S ■, Kreis H ■. Am 14. September 1950 verunglückte er in der 12-Uhr-Pause, als er mit drei anderen Schuljungen das sog. Harnenkampf- oder Reiter-spiel auf dem Schulhof spielte. Dabei versuchen die beiden "Reiter", sich gegenseitig von ihrem Reitsitz auf den Schultern ihres Trägers herunterzustoßen. Der Kläger verlor hierbei als "Reiter" das Übergewicht, stürzte von den Schultern des ihn tragenden Mitschülers Sc ■ herunter und zog sich einen Bruch des linken Oberarmes zu. Auf dem Schulhof befanden sich zur Zeit des Unfalls 23 Schulkinder.

Der Kläger behauptet, die spielenden Kinder seien in der Unterrichtspause ohne gehörige Aufsicht des Lehrers St ■ gewesen; dieser sei daher verantwortlich für seine durch den Unfall erlittenen Verletzungen; das beklagte Land sei als Anstellungskörperschaft dem Kläger gegenüber gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art 34 GrundG schadensersatzpflichtig.

Der Kläger hat beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, 250.-- DM Schadensersatz nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung und ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts zu stellendes Schmerzensgeld zu zahlen;
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden, der ihm aus dem Unfall vom 14. September 1950 in Zukunft entstehen wird, zu ersetzen.



Das beklagte Land hat um Klagabweisung gebeten und führt aus: Der Lehrer habe seiner Aufsichtspflicht auf dem Schulhof zur Unfallzeit im vollen Umfang genügt. Als einziger Lehrer der Schule habe er nicht zugleich an sämtlichen Stellen des unübersichtlichen Schulhofs sein können. Er sei auch seiner Belehrungspflicht gegenüber den Kindern nachgekommen, insbesondere habe er ihnen verboten, gefährliche Spiele zu treiben.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 787,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Juli 1952 zu zahlen; es hat weiter die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt, dem Kläger $\frac{3}{4}$ des aus dem Unfall vom 14. September 1950 noch entstehenden Schadens zu ersetzen; im übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Die Berufung des beklagten Landes richtete sich in erster Linie gegen die vom Landgericht getroffene tatsächliche Feststellung, der Lehrer sei schon "eine Weile" vor dem Unfall auf dem Schulhof gewesen, und ferner gegen die Hilfserwägung des Landgerichts, falls der Lehrer erst nach dem Unfall auf den Schulhof gekommen sei, treffe ihn gleichwohl ein Verschulden, weil er rechtzeitig auf dem Schulhof habe sein können.

Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, seiner Klage in vollem Umfang zu entsprechen, indem er sich gegen sein vom Landgericht angenommenes Mitverschulden wendet.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes auf die Anschlußberufung des Klägers erkannt:

1. Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 1.050 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Juli 1952 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger den aus dem Unfall vom 14. September 1950 noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Oberlandesgericht führt aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe entgegen der Annahme des Landgerichts nicht fest, daß sich der Lehrer St. schon während des Reiterspiels auf dem Schulhof befunden habe. Es hat von einer weiteren Beweisaufnahme zu diesem Punkt Abstand genommen, weil diese mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Jungen zur Zeit des Unfalls und der seit dem Unfall inzwischen vergangenen Zeit eine Klärung der bestehenden Widersprüche in den Zeugenaussagen nicht verspreche und eine bessere Aufklärung des streitigen Sachverhalts nicht zu erwarten sei. Der Vorderrichter hält jedoch den Klageanspruch aus der Hilferwägung des Landgerichts - den Lehrer treffe auch dann ein Verschulden, wenn er erst nach dem Unfall auf den Schulhof gekommen sei, da er rechtzeitig auf dem Schulhof habe sein können und müssen - für begründet.

Die Revision bekämpft diese Auffassung des Oberlandesgerichts als eine Überspannung der Sorgfaltspflicht eines Lehrers, der an einer einklassigen, nur mit einer

Lehrkraft ausgestatteten Dorfschule allein alle mit dem Schulbetrieb verbundenen Aufsichtspflichten zu erfüllen habe. Da hier die Schulkinder nach der Unterrichtsstunde zum Teil im Klassenzimmer aufgeräumt, zum Teil auf dem Schulhof sich aufgehalten hätten, hätte der Lehrer St. nicht zur gleichen Zeit alle Kinder überwachen können, vielmehr habe er seine Aufsichtspflicht "verteilen" müssen. Die Ansicht des Berufungsrichters, im Klassenzimmer bestehe eine geringere Unfallgefahr als auf dem Schulhof, könne schon in Anbetracht der in einem Klassenzimmer vorhandenen Gegenstände nicht aufrecht erhalten werden; auch handele es sich um eine Volksschule, in der die ältesten Schüler etwa 14 Jahre seien; dieses Alter sei aber für übermütige und gefährliche Spiele besonders geeignet. Im übrigen habe das Berufungsgericht nicht festgestellt, wo sich der Lehrer St. beim Unfall oder während des kurzen Reiterspiels aufgehalten habe. Da der Vorderrichter eine Klärung des Tatbestandes nicht für möglich halte, der Kläger aber die Beweislast habe, müsse von der (vom beklagten Land übernommenen) Darstellung des Lehrers St. ausgegangen werden. Hiernach habe er aber zur Zeit des kurzen Spiels der Jungen auf dem Schulhof gerade die Toilette aufgesucht; das müsse ihn entschuldigen.

2. Der Revision ist zuzugeben, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Teil rechtlichen Bedenken begegnen.

Es gehört selbstverständlich zu den Amtspflichten des Lehrers, die ihm anvertrauten Kinder im Schulbetrieb - auch in den Pausen - so zu beaufsichtigen, daß sie keinen gesundheitlichen Schaden nehmen (vgl. RG in WarnRspr 1939 Nr 135 S 301, auch BGHZ 13, 25 [267]). Der hierbei zu for-

dernde Grad der Sorgfalt bei der Erfüllung dieser Aufsichtspflicht richtet sich nach den Gefahren, wie sie im Einzelfall möglich und erkennbar sind (vgl auch OLG Kiel in Schleswig-Holsteinischer Anzeiger 1919 S 66 und Soergel BGB. 8. Aufl § 839 BGB Anm IV d Ziff 10 und V Ziff 9), sowie nach den dem Lehrer praktisch gegebenen Möglichkeiten, Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Der Ausgangspunkt der Vorderrichter, der die Aufsicht führende Lehrer gehöre in den Pausen auf den Schulhof als dem "Brennpunkt der Ereignisse, wo sich die Masse seiner Schulkinder befindet und wo deswegen und wegen der größeren Möglichkeit freier Bewegung eine erhöhte Unfallgefahr besteht", ist durchaus zutreffend. Jedoch können die konkreten Verhältnisse, insbesondere bei einer ländlichen Volksschule mit nur einem Lehrer, so liegen, daß ein zeitlich nur ganz kurzes Fernbleiben des Lehrers vom Schulhof diesem noch nicht zum Schuldvorwurf gereicht, vorausgesetzt, daß der Lehrer allgemeine und zweckentsprechende, der Abwendung von Gefahren dienende Verhaltensmaßregeln für das Spielen auf dem Schulhof gegeben hat und daß eine den Kindern drohende Gefahr für den Lehrer nicht erkennbar war. Hier hat der Kläger selbst vorgetragen, daß der Lehrer solche allgemeinen zweckentsprechenden Verhaltensmaßregeln den Kindern erteilt hat; ferner hat nicht festgestellt werden können, daß für St. eine den Kindern (hier durch das Reiterspiel) drohende Gefahr erkennbar war oder sein mußte. Bei dieser Sachlage liegt eine schuldhaftige Aufsichtsverletzung - insoweit in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter - unzweifelhaft nicht vor, wenn der Lehrer St. während der Pause austreten mußte und deswegen vorübergehend nicht auf dem Schulhof war. Das gleiche muß hier aber auch für den Fall gelten, daß St. sich nicht "sofort und auf dem schnellsten Wege" zum Schulhof begab, sondern noch eine ganz kurze Zeit - nur wenige Minuten - die ebenfalls in seinen Pflichtenkreis fallenden Aufgaben erledigte, Aufräumarbeiten im

Klassenzimmer nach dem Schluß der Unterrichtsstunde und Vorbereitungen für die nächste Stunde anzuordnen und zu beaufsichtigen. Der Revision ist zuzustimmen, daß in einer Volksschule, in der die ältesten Schulkinder etwa 14 Jahre alt sind, auch Aufräums- und Ordnungsarbeiten im Klassenzimmer mit Gefahren verbunden sein können; es kann auch nicht gesagt werden, der Aufenthalt der Schulkinder auf dem Schulhof während der Pause sei demgegenüber auf alle Fälle für sie soviel gefährlicher, daß der Lehrer zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten auch nicht wenige Minuten nach Schluß der Unterrichtsstunde im Klassenzimmer verbleiben darf. Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Das beklagte Land hat unwidersprochen vorgetragen, daß auf dem Schulhof der Volksschule in S. noch nie sich ein Unfall beim Spielen der Kinder ereignet hat; ferner ist weder vom Kläger behauptet noch festgestellt worden, daß gefährliche Spiele der Kinder auf dem Schulhof während der Pausen die Übung oder die Regel waren, oder daß der Lehrer St. das Reiterspiel bemerkt hat oder auch nur bemerken konnte, falls er sich während des Spiels noch im Klassenzimmer aufhielt.

Bei dieser Sachlage kann dem Lehrer St. entgegen der Meinung der Vorderrichter aus dem Umstand, daß er - sei es wegen des eigenen Austretens, sei es wegen eines zeitlich nur kurzen Verbleibens im Klassenzimmer zum Zwecke der Anordnung und Beaufsichtigung von Aufräumsarbeiten, sei es wegen der zeitlichen Aufeinanderfolge beider Ereignisse - lediglich verspätet auf dem Schulhof erschienen ist, nicht der Vorwurf der fahrlässigen Verletzung seiner Aufsichtspflicht gemacht werden.

Hinsichtlich der somit allein noch entscheidenden Frage, ob der Lehrer St. sich während des Reiterspiels bereits auf dem Schulhof befunden hat, hält das Berufungs-

gericht die dahingehende Behauptung des Klägers im Gegensatz zum Landgericht auf Grund der Beweisaufnahme für nicht bewiesen. Wenn es eine weitere Beweisaufnahme abgelehnt hat, weil nach den von ihm angestellten sachlichen Erwägungen eine ~~Wiederholung~~ der Beweisaufnahme eine bessere Aufklärung dieses Punktes nicht erwarten lasse und eine Klärung der Widersprüche in den einzelnen Zeugenaussagen nicht verspreche, so lag dies in seinem in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbares tatrichterliches Ermessen (vgl. Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. § 398 ZPO Anm I und IV). Ist aber nicht festgestellt, und kann aus den nicht angreifbaren tatsächlichen Erwägungen des Berufungsrichters eine Feststellung auch nicht mehr erfolgen, daß der Lehrer St. sich bereits während des Reiterspiels auf dem Schulhof befunden hat, so hat der Kläger hier seiner Beweispflicht nicht genügt; § 832 BGB kann auf einen Fall der vorliegenden Art nicht angewendet werden (vgl. BGHZ 13, 25). Deshalb muß seine auf Verletzung der Aufsichtspflicht des Lehrers St. gegründete Klage abgewiesen werden. Eines Eingehens auf die von der Revision weiterhin vorgebrachten Rügen, das Berufungsgericht habe die Frage der Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes im Sinn des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB rechtsirrig nicht geprüft, ferner ein Mitverschulden des Klägers entsprechend §§ 254, 828, 276 BGB rechtsirrtümlich abgelehnt, bedarf es unter diesen Umständen nicht mehr.

Hiernach war auf die Revision des beklagten Landes das Berufungsurteil aufzuheben und unter Zurückweisung

der Anschlußberufung des Klägers auf die Berufung des
beklagten Landes in Abänderung des landgerichtlichen Ur-
teils die Klage abzuweisen. Die Kostenfolge ergibt sich
aus §§ 91, 97 ZPO.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Dr.Kreft

Dr.Beyer